

5. Feb. 1945

Mit Beilage „Bestellzettel“

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 3 (R. 3) · 112. Jahrgang
Leipzig, am 20. Januar 1945

Verlag des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Gehilfenprüfung Frühjahr 1945

Nachstehend werden die durch die Landesleiter der Reichsschrifttumskammer bzw. Vorsitzenden der Gehilfenprüfungsausschüsse gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Frühjahr 1945 bekanntgegeben. Angaben aus den noch nicht aufgeführten Gebieten folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblattausgaben.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Lehrlinge.

Zu der Prüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Herbst 1944 nicht bestanden haben, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 31. Mai 1945 beenden.

2. Notprüfungen.

Lehrlinge, die erst nach dem 31. Mai 1945 auslernen, aber schon vorher mit einer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, haben Gelegenheit, die Prüfung abzulegen, sobald sie mindestens zwei Drittel ihrer Lehrzeit abgeleistet haben. Sofern die Betroffenen bereits einen Bereitstellungschein in Händen haben, also täglich mit ihrer Einberufung rechnen müssen, und eine Teilnahme an der allgemeinen Frühjahrsprüfung 1945 nicht möglich ist, setzen sie sich sofort mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung, um sich der Notprüfung an einem anderen, mit dem Prüfungsausschuß zu vereinbarenden Termin zu unterziehen. Voraussetzung ist, daß der Lehrherr in einer Beurteilung des Lehrlings gegen die vorzeitige Prüfung keine Bedenken zum Ausdruck bringt. Die Prüfungsurkunde darf erst beim Vorliegen der tatsächlichen Einberufung zum RAD. oder zum Wehrdienst ausgehändigt werden.

3. Buchhändlerische Hilfskräfte.

Zu der Frühjahrsprüfung 1945 sind außerdem wieder buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufes des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen Ausführungen (Börsenblatt 1941 Nr. 33) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Betroffenen mindestens ein Jahr lang praktisch buchhändlerisch gearbeitet haben (was an Hand des geführten Lehrlingspasses nachzuweisen ist), während dieser Zeit ordnungsgemäß der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — gemeldet waren und im Besitze des erforderlichen Aufnahmescheines und des Ausweises für buchhändlerische Hilfskräfte sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinesfalls zur Prüfung zugelassen werden. Allein die Vorlage eines Befreiungsscheines genügt nicht. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zurückzufragen.

4. Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ablegung der Prüfung an die für sie zuständige Landesleitung (Landesobmann des Buchhandels), die beschließt, in welchem Nachbargau die Prüfung erfolgen kann, sofern in der nachstehenden Liste nicht bereits nähere Angaben vorliegen. Evakuierte melden sich bei dem für den Unterkunftsgau zuständigen Landesleiter der Reichsschrifttumskammer.

5. Für Lehrlinge aus Leihbüchereien und leihbuchhändlerische Hilfskräfte sowie für Lehrlinge aus dem Lehrmittelhandel und Lehrmittelverlag werden besondere Prüfungen vor einem Prüfungsausschuß der Reichsschrifttumskammer in Leipzig nach Bedarf abgehalten. Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beifügung der in Punkt 7 genannten Unterlagen bis zum 1. März 1945 an die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Petersstraße 32—34 (Postfach 661) einzureichen.

6. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

7. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos von der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Petersstraße 32—34 (Postfach 661), zu beziehen, soweit sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.

Sofern von den Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, Lehrvertrag, Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings, bei Besuch des Einjährigen Höheren Fachkurses der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt das Schulzeugnis der Anstalt. Außerdem ist den Meldungen eine Erklärung beizufügen, daß das Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“ durchgearbeitet wurde.

Die geforderten Unterlagen — besonders der Lehrlingspaß — sind sorgfältig auszufüllen und *pünktlich* zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgendeinem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung nicht beigefügt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können als ordentliche Buchhändler erst dann anerkannt werden, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 25 die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden hat.

Leipzig, den 5. Januar 1945.

I. A.: gez. v. Kommerstädt

*

Gau **Bayreuth** am 28. 2. Beginn und Ort der Prüfung wird einzeln bekanntgegeben. Meldung bis zum 1. 2. an Landesobmann Karl Pielsticker, (13a) Straubing, Postfach 40.

Gau **Berlin** am 7. 4 in Berlin. Näheres lt. schriftlicher Benachrichtigung. Meldung bis 20. 2. an Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, (1) Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6

Gau **Düsseldorf** am 18. 3. Beginn und Ort der Prüfung wird einzeln bekanntgegeben. Meldung bis zum 1. 2. an Landesobmann Gustav Mihm i. Fa. Stern-Verlag, (22) Düsseldorf, Hüttenstraße 31.

Gau **Essen** am 25. 3., 9 Uhr, in Duisburg, Königstraße 21. Meldung bis zum 15. 2. an Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, (22) Essen, Moltkeplatz 27.

Gau **Franken u. Mainfranken** am 4. 3., 8 Uhr, in Nürnberg, Adolf-Hitler-Platz. Meldung bis zum 31. 1. an Landesobmann des Buchhandels beim Landesleiter der Reichsschrifttumskammer, (13a) Nürnberg, Schlageterplatz 1.

Gau **Halle-Merseburg** am 25. 3., 9 Uhr, in Halle/Saale, Gr. Steinstraße 77/78, Lippertsche Buchhandlung. Meldung bis zum 17. 2. an Landesobmann Wilhelm Rose, (10) Halle/Saale, Brüderstraße 6.

Gau **Hamburg** am 18. 3., 9 Uhr, in Hamburg. Näheres wird den Prüflingen noch mitgeteilt. Meldung bis zum 4. 2. an Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter Gau Hamburg, (24) Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 19, II.

Gau **Hannover-Ost**. Keine besondere Prüfung. Prüflinge melden sich bei einem der Nachbargaue. Einzelheiten siehe Gau Hannover-Süd, Braunschweig oder Hamburg.

Gau **Hannover-Süd-Braunschweig** am 25. 3., 9 Uhr, in Hannover, Engelbostelerdamm 29/30, Buchh. Schmorl & v. Seefeld Nachf. Meldung umgehend an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Andreas Schirmeisen, (20) Hannover, Ebhardtstraße 3A (Feesche).

Gau **Kurhessen** am 25. 3. Beginn und Ort der Prüfung wird noch bekanntgegeben. Meldung bis zum 1. 2. an Landesleiter der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter Gau Kurhessen, (16) Kassel-W., Kurhausstraße (Holzhaus).